



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –**

### **Frage Nummer 27 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Sanne**  
**Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Kulturstaatsministerin Claudia Roth für durch Bundesmittel begünstigte Kulturverbände und Projekte sowie für durch Weitergabe von Bundesmitteln an Dritte Begünstigte, beispielsweise durch Kooperationen oder Projektförderungen, mit Jahresbeginn 2024 verbindlich die neue Verpflichtung eingeführt hat, eine einseitige Anrufung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, jeweils umfangreich mitzutragen sowie von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützte Institutionen und Dritte, die von Bundesmitteln profitieren, verpflichtet hat, möglichen Anträgen auf Einschalten der Beratenden Kommission jeweils zuzustimmen, diese Maßnahme begrüßt, ob sie eine ähnliche Verpflichtung für Kultureinrichtungen in Bayern, die Landesmittel erhalten oder in staatlicher Hand sind, vor oder nach den geplanten gemeinsamen Vereinbarungen von Bund und Ländern zur Restitution im Frühjahr 2024, plant und ob die Staatsregierung bei einer ggf. ablehnenden Haltung gegenüber einer Selbstverpflichtung zur generellen Zustimmung zur Anrufung der Beratenden Kommission bei bisheriger Begünstigung durch Bundesmittel wie z. B. bei dem Kooperationsprojekt der Staatsgemäldesammlung mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, welches Bundesmittel erhält, in Zukunft dann wegen erhaltenen Bundesmitteln einseitigen Anrufungen zustimmen wird oder fehlende Bundesmittel ersetzen wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die genannte Verpflichtung hat für die staatlichen bayerischen Kultureinrichtungen aktuell keine praktische Relevanz.

Im Übrigen:

Im 19. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 11.10.2023 haben sich Bund, Länder und Kommunen auf eine grundlegende Reform der Beratenden Kommission ver-

ständig. Dazu gehören insbesondere ein verbindlicher Bewertungsrahmen und verbesserte Strukturen. Hierzu sollen, so die Verabredung, im Frühjahr 2024 konkrete Vorschläge für Regelungen erörtert und Festlegungen getroffen werden. Diesem Prozess kann nicht vorgegriffen werden.

Unabhängig von den Fördervoraussetzungen des Bundes und den Ergebnissen der Reform der Beratenden Kommission bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um eine einheitliche, nachvollziehbare und rechtlich verbindliche Grundlage für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu schaffen. Bayern hat bereits im September 2023 einen Bundesratsantrag mit dem Ziel eingebracht, die auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigten gesetzlichen Regelungen für die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut auf den Weg zu bringen.

Im 19. Kulturpolitischen Spitzengespräch hat der Bund angekündigt, dass er die Restitution von NS-Raubkunst durch einen normierten Auskunftsanspruch und den Ausschluss der Verjährung des Herausgabeanspruchs (also gesetzlichen Regelungen) sowie die Vereinbarung eines zentralen Gerichtsstands vorantreiben wird. Dies werde den Zielen der Washingtoner Erklärung noch besser gerecht, so die gemeinsame Presseerklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Anschluss an das Spitzengespräch.